

NIZZA - VERFASSUNG - REFORMVERTRAG

Regelungsbereich	Bestehende Rechtslage	Verfassungsvertragsentwurf	EU-Reformvertrag
Bezeichnung und Aufbau des Vertragswerks	„Vertrag von Nizza“ 2 Teile: - EU-Vertrag - EG-Vertrag	„Verfassung“ Ein einheitliches Dokument: Zusammenführung von EU-Vertrag und EG-Vertrag	„Reformvertrag“ 2 Teile: - EU-Vertrag - Vertrag über die Arbeitsweise der Union (entspricht dem alten EG-Vertrag)
Rechtspersönlichkeit	Die EU besitzt keine Rechtspersönlichkeit.	<i>Die EU besitzt Rechtspersönlichkeit.*</i>	<i>Die EU besitzt Rechtspersönlichkeit.</i>
Ziele der EU	Zu den „Tätigkeiten“ zählen ein „Binnenmarkt“ und ein „System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt“.	Zu den Zielen zählt der „Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“.	Zu den Zielen zählt der „Binnenmarkt“.
Europäischer Rat	Der Europäische Rat wird vom EU-Ratspräsidenten geleitet. Das ist der Staats- oder Regierungschef der Nation, die die Ratspräsidentschaft innehat. Seine Amtszeit beträgt ein halbes Jahr.	<i>Der Europäische Rat wird von einem Vorsitzenden („Präsident des Europäischen Rates“) geleitet, der zweieinhalb Jahre im Amt ist und einmal wiedergewählt werden kann. Er darf kein einzelstaatliches Amt ausüben.</i>	<i>Der Europäische Rat wird von einem Vorsitzenden („Präsident des Europäischen Rates“) geleitet, der zweieinhalb Jahre im Amt ist und einmal wiedergewählt werden kann. Er darf kein einzelstaatliches Amt ausüben.</i>
Europäisches Parlament	Mitentscheidungsrecht nur in ausgewählten Politikfeldern.	<i>Mitentscheidungsrecht als Regelfall. Ausnahmen bestehen u.a. in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik, der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit und des geistigen Eigentums.</i>	<i>Mitentscheidungsrecht als Regelfall. Ausnahmen bestehen u.a. in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik, der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit und des geistigen Eigentums.</i>
Europäisches Parlament - Stimmengewichtung	Disproportionalitätsfaktor von 10,4: Deutschland mit 82 Mio. Einwohnern hat 99 Abgeordnete, Malta mit 400 000 Einwohnern fünf. Folglich vertritt ein deutscher Abgeordneter 830 000 Einwohner, ein maltesischer 80 000 Einwohner.	<i>Disproportionalitätsfaktor von 12,8: Deutschland hat – vorbehaltlich eines zukünftigen Europäischen Beschlusses über die Zusammensetzung des EP – 96 Abgeordnete, Malta sechs.</i>	<i>Disproportionalitätsfaktor von 12,8: Deutschland hat – vorbehaltlich eines zukünftigen Europäischen Beschlusses über die Zusammensetzung des EP – 96 Abgeordnete, Malta sechs.</i>
Europäische Kommission	Die Zahl der Kommissionsmitglieder entspricht der Zahl der Mitgliedstaaten (derzeit 27).	<i>Die Zahl der Kommissionsmitglieder beträgt ab 2014 zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten (nach derzeitigem Stand: 18).</i>	<i>Die Zahl der Kommissionsmitglieder beträgt ab 2014 zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten (nach derzeitigem Stand: 18).</i>

* Kursivdruck zeigt inhaltlich übereinstimmende Passagen zwischen dem EU-Reformvertrag und dem Verfassungsentwurf bzw. der geltenden Rechtslage an.

Regelungsbereich	Bestehende Rechtslage	Verfassungsvertragsentwurf	EU-Reformvertrag
Entscheidungsverfahren	Im wesentlichen 4 Rechtsetzungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> - Mitentscheidungsverfahren - Verfahren der Zusammenarbeit - Verfahren der einfachen Stellungnahme oder Anhörungsverfahren - Zusammenarbeitsverfahren (nur im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion) 	<i>2 Rechtsetzungsverfahren:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ordentliches Gesetzgebungsverfahren als Regelfall, entspricht dem heutigen Mitentscheidungsverfahren</i> - <i>Besonderes Gesetzgebungsverfahren</i> 	<i>2 Rechtsetzungsverfahren:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ordentliches Gesetzgebungsverfahren als Regelfall, entspricht dem heutigen Mitentscheidungsverfahren</i> - <i>Besonderes Gesetzgebungsverfahren</i>
<u>Ausweitung der Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit</u>	Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in 137 Politikbereichen.	<i>Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in 181 Politikbereichen.</i> <i>Neu sind dabei insbesondere Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit, Gemeinsame Verkehrspolitik, Asyl, Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten, Kontrolle an Außengrenzen sowie diplomatischer und konsularischer Schutz.</i>	<i>Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in 181 Politikbereichen.</i> <i>Neu sind dabei insbesondere Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit, Gemeinsame Verkehrspolitik, Asyl, Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten, Kontrolle an Außengrenzen sowie diplomatischer und konsularischer Schutz.</i>
<u>Übergang von Einstimmigkeits- zu Mehrheitsbeschlüssen des Ministerrates</u>	<i>Der Ministerrat kann für</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>bestimmte Teile der Sozialpolitik</i> - <i>Teile der Umweltpolitik</i> - <i>Visa, Asyl- und Einwanderungspolitik</i> <i>polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen</i> <i>den Übergang beschließen.</i> <i>Eine Beteiligung der nationalen Parlamente ist nicht vorgesehen.</i>	<i>Der Ministerrat kann für</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>bestimmte Teile der Sozialpolitik</i> - <i>Teile der Umweltpolitik</i> - <i>Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug</i> <i>den Übergang beschließen.</i> <i>Eine Beteiligung der nationalen Parlamente ist nicht vorgesehen.</i> <i>Der Europäische Rat kann für alle übrigen Politikbereiche der Union – außer bei militärischem oder verteidigungspolitischen Bezug – den Übergang beschließen.</i> <i>Jedes nationale Parlament hat ein sechsmonatiges Widerspruchsrecht.</i> <i>Bei der GASP ist bei solchen Beschlüssen kein Widerspruchsrecht der nationalen Parlamente vorgesehen.</i>	<i>Der Ministerrat kann für</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>bestimmte Teile der Sozialpolitik</i> - <i>Teile der Umweltpolitik</i> - <i>Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug</i> <i>den Übergang beschließen.</i> <i>Im letztgenannten Fall besitzt jedes nationale Parlament ein sechsmonatiges Widerspruchsrecht, sonst nicht.</i> <i>Der Europäische Rat kann für alle übrigen Politikbereiche der Union – außer bei militärischem oder verteidigungspolitischen Bezug – den Übergang beschließen.</i> <i>Jedes nationale Parlament hat ein sechsmonatiges Widerspruchsrecht.</i> <i>Bei der GASP ist bei solchen Beschlüssen kein Widerspruchsrecht der nationalen Parlamente vorgesehen.</i>

Regelungsbereich	Bestehende Rechtslage	Verfassungsvertragsentwurf	EU-Reformvertrag
<p><u>Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit</u></p>	<p>Die qualifizierte Mehrheit ist definiert als die Mehrheit der Mitgliedstaaten (derzeit 14 von 27) und 255 von 345 Stimmen (= 73,91 %); die Stimmen sind nach einem festen Schlüssel auf die Mitgliedstaaten verteilt.</p> <p>Weitere Voraussetzung für Beschlüsse bei Antrag eines Mitgliedstaates: 62 % der EU-Bevölkerung.</p>	<p>Ab 2009 <i>ist die qualifizierte Mehrheit definiert als 55 % der Mitgliedstaaten und 65 % der EU-Bevölkerung.</i> <i>Sperrminorität: 4 Mitgliedstaaten.</i></p> <p>Bis mindestens 2014 <i>Einleitung eines Überprüfungsverfahrens gem. der Ioannina-Klausel durch 10 Mitgliedstaaten oder 26,3 % der EU-Bevölkerung.</i></p>	<p>Ab November 2014 <i>ist die qualifizierte Mehrheit definiert als 55 % der Mitgliedstaaten und 65 % der EU-Bevölkerung.</i> <i>Sperrminorität: 4 Mitgliedstaaten.</i></p> <p>Von November 2014 bis März 2017 kann ein Mitgliedstaat im Einzelfall eine Abstimmung nach dem heutigen Verfahren beantragen.</p> <p>Von November 2014 bis März 2017 <i>Einleitung eines Überprüfungsverfahrens gem. der Ioannina-Klausel durch 10 Mitgliedstaaten oder 26,3 % der EU-Bevölkerung.</i></p> <p>Ab April 2017 <i>Einleitung eines vereinfachten Überprüfungsverfahrens gem. der Ioannina-Klausel durch 8 Mitgliedstaaten oder 19,3 % der EU-Bevölkerung.</i></p>
<p>EU-Kompetenzen</p>	<p>-</p>	<p><i>Ausweitung der Kompetenzen, insbesondere auf die Bereiche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Energiepolitik</i> - <i>Raumfahrt</i> - <i>Tourismus</i> - <i>Sport</i> - <i>Katastrophenschutz</i> 	<p><i>Ausweitung der Kompetenzen, insbesondere auf die Bereiche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Energiepolitik</i> - <i>Raumfahrt</i> - <i>Tourismus</i> - <i>Sport</i> - <i>Katastrophenschutz</i>
<p>Haushalt</p>	<p><i>Die Feststellung des Haushaltsplans obliegt dem Rat und dem Parlament, die zusammen die Haushaltsbehörde der Union bilden.</i></p> <p>Das EP kann den Haushaltsentwurf als Ganzes ablehnen.</p> <p>Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben. Der Ministerrat entscheidet letztverbindlich über obligatorische Ausgaben, das EP über nicht-obligatorischen Ausgaben.</p>	<p><i>Die Festlegung des Haushaltsplans obliegt dem Rat und dem Parlament, die zusammen die Haushaltsbehörde der Union bilden.</i></p> <p><i>Sowohl das EP als auch der Ministerrat können den Haushaltsentwurf ablehnen.</i></p> <p><i>Keine Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben.</i></p>	<p><i>Die Festlegung des Haushaltsplans obliegt dem Rat und dem Parlament, die zusammen die Haushaltsbehörde der Union bilden.</i></p> <p><i>Sowohl das EP als auch der Ministerrat können den Haushaltsentwurf ablehnen.</i></p> <p><i>Keine Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben.</i></p>

Regelungsbereich	Bestehende Rechtslage	Verfassungsvertragsentwurf	EU-Reformvertrag
<p>Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)</p>	<p><i>Grundsätzlich einstimmige Beschlussfassung des Ministerrates.</i></p>	<p><i>Grundsätzlich einstimmige Beschlussfassung des Ministerrates.</i></p> <p><i>Der Europäische Rat kann einstimmig den Übergang von Einstimmigkeits- zu Mehrheitsentscheidungen beschließen („Passerelle“). Eine Unterrichtung sowie ein Vetorecht der nationalen Parlamente sind nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Dies gilt nicht bei Beschlüssen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.</i></p>	<p><i>Grundsätzlich einstimmige Beschlussfassung des Ministerrates.</i></p> <p><i>Der Europäische Rat kann einstimmig den Übergang von Einstimmigkeits- zu Mehrheitsentscheidungen beschließen („Passerelle“). Eine Unterrichtung sowie ein Vetorecht der nationalen Parlamente sind nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Dies gilt nicht bei Beschlüssen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.</i></p>
<p>Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen</p>	<p><i>Ziel ist die gemeinsame Bekämpfung besonders schwerer Fälle grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere durch Förderung der operativen und nicht-operativen Zusammenarbeit der nationalen Behörden.</i></p> <p><i>Verstärkte Zusammenarbeit möglich bei qualifizierter Mehrheit im Rat.</i></p> <p><i>Die Zuständigkeit des EuGH im Bereich der PJZS beruht auf der Zuständigkeitsanerkennung des jeweiligen Mitgliedstaates.</i></p>	<p><i>Ziel ist die gemeinsame Bekämpfung besonders schwerer Fälle grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere durch Förderung der operativen und nicht-operativen Zusammenarbeit der nationalen Behörden.</i></p> <p><i>Die PJZS beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen.</i></p> <p><i>Verstärkte Zusammenarbeit möglich bei qualifizierter Mehrheit im Rat.</i></p> <p><i>Bei Unstimmigkeiten im Rat können unter bestimmten Voraussetzungen mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit eingehen, ohne dass der Europäische Rat darüber beschließen muss.</i></p> <p><i>Die PJZS fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Unionsgerichtsbarkeit.</i></p> <p><i>Optionale Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.</i></p>	<p><i>Ziel ist die gemeinsame Bekämpfung besonders schwerer Fälle grenzüberschreitender Kriminalität, insbesondere durch Förderung der operativen und nicht-operativen Zusammenarbeit der nationalen Behörden.</i></p> <p><i>Die PJZS beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen.</i></p> <p><i>Verstärkte Zusammenarbeit möglich bei qualifizierter Mehrheit im Rat.</i></p> <p><i>Bei Unstimmigkeiten im Rat können unter bestimmten Voraussetzungen mindestens neun Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit eingehen, ohne dass der Europäische Rat darüber beschließen muss.</i></p> <p><i>Die PJZS fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Unionsgerichtsbarkeit.</i></p> <p><i>Optionale Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.</i></p>

Regelungsbereich	Bestehende Rechtslage	Verfassungsvertragsentwurf	EU-Reformvertrag
Außenvertretung	Es gibt gleichzeitig - einen „Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“, der nicht der Kommission angehört. - ein für Außenpolitik zuständiges Mitglied der Europäischen Kommission.	Es gibt einen „Außenminister der Union“. <i>Er ist auch Vorsitzender des EU-Außenminister-rates und Vize-Präsident der Kommission.</i> <i>Er besitzt ein Initiativrecht.</i> <i>Es wird ein Europäischer Auswärtiger Dienst aufgebaut.</i>	Es gibt einen „Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“. <i>Er ist auch Vorsitzender des EU-Außenminister-rates und Vize-Präsident der Kommission.</i> <i>Er besitzt ein Initiativrecht.</i> <i>Es wird ein Europäischer Auswärtiger Dienst aufgebaut.</i>
Verstärkte Zusammenarbeit eines Teils der Mitgliedstaaten	In allen Bereichen möglich bei qualifizierter Mehrheit im Rat.	<i>Im Bereich der GASP möglich bei Einstimmigkeit im Rat, in allen übrigen Bereichen bei qualifizierter Mehrheit.</i>	<i>Im Bereich der GASP möglich bei Einstimmigkeit im Rat, in allen übrigen Bereichen bei qualifizierter Mehrheit.</i> Bei Unstimmigkeiten im Rat können unter bestimmten Voraussetzungen mindestens neun Mitgliedstaaten eine verstärkte Zusammenarbeit eingehen, ohne dass der Europäische Rat darüber beschließen muss.
<u>Grundrechtecharta</u>	Keine Rechtsverbindlichkeit.	<i>Rechtsverbindlichkeit.</i> Erfolgt durch Aufnahme der Charta in den Verfassungsentwurf. Sie gilt für die Union und sämtliche Mitgliedstaaten.	<i>Rechtsverbindlichkeit.</i> Erfolgt durch entsprechenden Artikel im EU-Vertrag. Sie gilt für die Union und sämtliche Mitgliedstaaten außer für Großbritannien und Polen. Eine „Erklärung“ der Regierungskonferenz wird feststellen: „Die Charta dehnt den Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht über die Befugnisse der Union hinaus aus, schafft keine neuen Befugnisse oder Aufgaben für die Union und ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Befugnisse und Aufgaben.“

Regelungsbereich	Bestehende Rechtslage	Verfassungsvertragsentwurf	EU-Reformvertrag
Subsidiaritätskontrolle durch nationale Parlamente	Kein Kontrollrecht vorgesehen.	Ein Drittel der nationalen Parlamente kann die Kommission innerhalb von sechs Wochen ab Übermittlung des Entwurfs eines Rechtsaktes verpflichten, diesen zu „überprüfen“. <i>Die Kommission kann ihren Entwurf beibehalten, ändern oder zurückziehen.</i> Sie muss ihren Beschluss hierzu begründen.	Ein Drittel der Stimmen der nationalen Parlamente kann den Urheber eines Entwurfs eines Rechtsaktes innerhalb von acht Wochen ab dessen Übermittlung verpflichten, diesen zu „überprüfen“. <i>Der jeweilige Urheber kann den Entwurf beibehalten, ändern oder zurückziehen und muss seine Entscheidung begründen.</i> Die Mehrheit der Stimmen der nationalen Parlamente kann die Kommission innerhalb von acht Wochen ab Übermittlung des Vorschlags eines Rechtsaktes im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verpflichten, diesen zu „überprüfen“. <i>Die Kommission kann ihren Entwurf beibehalten, ändern oder zurückziehen.</i> Behält sie ihn bei, muss sie Rat und EP eine begründete Stellungnahme vorlegen. Sie muss ihn zurückziehen, wenn 55% der Ratsmitglieder oder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im EP dies verlangen.
Vertragsänderung	Die Regierung jedes Mitgliedstaates oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge vorlegen.	<i>Die Regierung jedes Mitgliedstaates, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung des Vertrages vorlegen.</i>	<i>Die Regierung jedes Mitgliedstaates, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung des Vertrages vorlegen.</i> Ausdrückliche Bestimmung, dass die Änderungsentwürfe unter anderem eine „Ausdehnung oder Verringerung“ der der EU in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten zum Ziel haben können.
Austritt aus der EU	Ein Austritt aus der EU ist nicht vorgesehen.	<i>Ein Austritt aus der EU ist möglich.</i>	<i>Ein Austritt aus der EU ist möglich.</i>